



Newsletter

AKTUELLES

Ein starkes Signal: 6 %, mindestens aber 200 Euro!

Die Hauptforderung der Gewerkschaften für die nächsten Entgelterhöhungen der Tarifbeschäftigten des Bundes und der Städte, Gemeinden und kommunalen Betriebe ist ein starkes Signal. Für fast 140.000 Beschäftigte und 7.000 Auszubildende des Bundes und über zwei Millionen Beschäftigten der Kommunen wird ab 28. Februar in Potsdam verhandelt. Die Beamtinnen und Beamten des Bundes sind

von den Gewerkschaften mit den Forderungen der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung einer Tarifeinigung auf die Besoldung und der Angleichung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden auf das Tarifniveau von 39 Stunden in die Tarifaueinandersetzung einbezogen. Nicht betroffen sind die Tarifbeschäftigten des Landes Berlin. Der Tarifvertrag für die Länder vom 17. Februar 2017 über

die Höhe der Entgelte mit der zweijährigen Laufzeit gilt noch bis zum 31. Dezember 2018. Jedoch müssen nicht alle Tarifbeschäftigten im Land Berlin abwarten und Geduld haben. In vielen Einrichtungen und Betrieben des Landes findet statt des TV-L der TVÖD Anwendung, so dass dort die aktuelle Auseinandersetzung mit dem Bundesinnenminister und der VKA wichtig ist.

Kontozugriff gewährleisten

Seit dem 13. Januar sind Kreditinstitute verpflichtet, anderen Finanzdienstleistern im Auftrag ihrer Kunden automatisierten Zugriff auf deren Konten zu gewähren.

Dadurch soll der Wettbewerb von Zahlungsdiensten und Apps zur Kontenverwaltung innerhalb der Europäischen Union gestärkt werden. Aufschläge bei Zahlungen mit Verbraucherdebit- und -kreditkarten werden abgeschafft. Zudem werden die Sicherheitsanforderungen für elektronische Zahlungen sowie für den Schutz der

Verbraucherfinanzdaten erhöht. Mit Inkrafttreten der Richtlinie werden zugleich europaweit die Verbraucherschutzstandards im Bereich der Finanzdienstleistungen vereinheitlicht. Verbraucher haften künftig nicht mehr vollumfänglich für nicht autorisierte Zahlungen und erhalten ein bedingungsloses Erstattungsrecht für Lastschriften in Euro.

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

Sie erhalten nach einer kleinen Pause wieder einen Newsletter von uns. Wir nutzten die Zeit, um ihn fachlich breiter aufzustellen.

Für die Chefredaktion gewannen wir Joachim Jetschmann. Er war über viele Jahre Vorsitzender eines Gesamtpersonalrates, Mitglied im Hauptpersonalrat und verfügt über jahrzehntelange Erfahrungen in der Gewerkschaftsarbeit. Er kennt sich exzellent in vielen Bereiche des Berliner öffentlichen Dienstes aus und ist mit Politik bestens vernetzt.

Nun ist Ihre Mithilfe gefragt:

Die erste Tarifrunde 2018 für Bund und Kommunen beginnt am 26.02.2018. Wir treffen uns um 10.30 Uhr bis ungefähr um 13.30 Uhr vor dem Kongresshotel am Luftschiffhafen in Potsdam und unterstützen die Tarifverhandlungskommission lautstark. Denn freiwillig rücken die Arbeitgeber nichts raus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus-Dietrich Schmitt'.

Klaus-Dietrich Schmitt



„Sichere und gute Geburt“

Der Berliner Aktionsplan sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor

1. Mehr Hebammen: Die Hebammenschulen in Berlin werden ihre Kapazitäten um von derzeit 202 auf 332 Ausbildungsplätze im Jahr 2020 erhöhen. Das entspricht einer Steigerung von 64 Prozent.

2. 20 Millionen Euro für neue Kreißsäle: Derzeit sechs Geburtskliniken planen konkret, ihre Kreißsäle auch baulich zu erweitern. Das Land Berlin unterstützt die Krankenhäuser bei der Umsetzung mit einem gezielten Förderprogramm im Umfang von 20 Millionen Euro. Die besonders nachgefragten Perinatalzentren (hochspezialisierte Geburtskliniken, die Frühchen und lebensbedrohlich kranke Säuglinge versorgen) werden mit mehr Personal und effizienterer Organisation kurzfristig mindestens 900 Geburten mehr ermöglichen und so ohne Baumaßnahmen kurzfristige Engpässe auffangen.

3. Bessere Arbeitsbedingungen für Hebammen: Die Krankenhäuser werden sich auf Grundlage von best-practice-Beispielen darüber verständigen, wie sich in allen Berliner Geburtskliniken die Arbeitsbedingungen für

Hebammen verbessern lassen und nach Wegen suchen, wie sie Beleghebammen bei den Haftpflichtprämien entlasten können. Der Senat wird sich auf Bundesebene – unter anderem durch eine Initiative im Bundesrat – dafür einsetzen, dass eine Personaluntergrenze auch für Hebammen auf Geburtsstationen gilt. Die Berliner Krankenhäuser werden gemeinsam mit dem Berliner Hebammenverband für mehr Hebammen in den Kliniken werben.

4. Akademische Ausbildung der Hebammen: Die Hebammenausbildung ist nach EU-Vorgaben bis Anfang 2020 zu einer akademischen Ausbildung weiterzuentwickeln. Bereits heute bietet die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) dies an. Die Charité entwickelt derzeit einen Studiengang. Das Land Berlin wird EHB, Charité und Vivantes bei der Akademisierung der Hebammenausbildung unterstützen.

5. Anerkennung ausländischer Hebammen: Im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wurden vier zusätzliche Stellen für die Anerkennung ausländischer

Berufsqualifikationen geschaffen. Dies wird die Antragsbearbeitung beschleunigen. Die Berliner Hebammenschulen richten einen Anpassungslehrgang für Hebammen aus Drittstaaten in Berlin ein. Diesen gab es bisher nur in Niedersachsen. Das LAGeSo und das IQ-Netzwerk Berlin unterstützen den Lehrgang, bieten E-Learning an und fördern die notwendige Praxisanleitung finanziell.

6. Online-Vermittlungsplattform für Hebammen: Der Berliner Hebammenverband baut eine digitale Plattform zur Vermittlung von Hebammen auf, die aus Lottomitteln gefördert wird. Mit der Plattform sollen Schwangere schneller und zuverlässiger eine Hebamme finden, umgekehrt auch Hebammen eine Vertretung.

7. Kreißsaalkapazitäten transparent darstellen: Mit dem digitalen Bettennachweis IVENA wird es möglich, Hochschwangere schnell und unkompliziert in ein Haus mit freien Kapazitäten zu verlegen. Ab April 2018 werden die Krankenhäuser dort in Echtzeit abrufen, welche Kreißsäle frei sind.

8. Bettenzahl bedarfsgerecht erhöhen: Die Bettenkapazitäten in der Geburtshilfe werden nach Bedarf flexibel, aber auch durch dauerhafte Aufstockung erhöht. Auch die Zahl der neonatologischen Betten, wo insbesondere Frühgeborene und kranke Neugeborene behandelt werden, soll dem Bedarf entsprechend wachsen.

9. Sensibel und situationsgerecht mit Schwangeren kommunizieren: Die Geburtskliniken kommunizieren zugewandt und transparent, sodass Schwangere sich bei ihnen jederzeit gut aufgehoben fühlen. Unter Federführung der Patientenbeauftragten und gemeinsam mit Elternvertretern überarbeiten Geburtskliniken und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte die Informationen für Schwangere so, dass werdende Eltern eine bewusste Wahl für die Geburt treffen können. Die Krankenhäuser verpflichten sich bei Engpässen untereinander besser zu kooperieren und ihr Personal im Umgang mit Hochschwangeren zu schulen.

10. Aktionsprogramm Geburtshilfe aktiv umsetzen und kontrollieren: Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches verpflichten sich, einen Beitrag zur Verbesserung der Berliner Geburtshilfe zu leisten. In einer nächsten Sitzung Ende 2018 wird der Runde Tisch überprüfen, wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt wurden.



Werbung für den Justizvollzugsdienst

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – SenJustVA – hat die Absicht, die Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Werbekampagne nach Auslaufen des bestehenden Vertrages einer Werbekampagne der Jahre 2016 und 2017 für den allgemeinen Justizvollzugsdienst mit einem Auftragswert von je 85.000 € in den Jahren 2018 und 2019 neu auszuschreiben (Kapitel 0600 Titel 540 10).



Die Kampagne soll auf die „Mangelberufe“ IT-Personal, Ärzte, Krankenpflegedienst, Sozialdienst und Verwaltungsdienst ausgeweitet werden.

Dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hat die SenJustVA zur Beratung zugeleitet. Die Abgeordneten haben zu prüfen, wie das in der bisherigen Kampagne verwendete Begriffspaar „Justizvollzugsbeamtin/Justizvollzugsbeamter“ weiter bei der Werbung für den Eintritt in den zweijährigen Vorbereitungsdienst für den allgemeinen Justizvollzugsdienst (AVD) eingesetzt werden kann. Die eingeführte Berufsbezeichnung sollte durch die Ausweitung der Werbekampagne auf weitere Personalgruppen des Justizvollzuges nicht aufgegeben oder gefährdet werden. Der bisherige Erfolg mit der Marke „Justizvollzugsbeamtin/Justizvollzugsbeamter“ bestand gerade in der Kontinuität des ständigen Einsatzes der Berufsbezeichnung in der Region Berlin-Brandenburg als Berufsmarke für den allgemeinen Justizvollzugsdienst.

Angeregt worden ist, in der Ausschreibung den Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete vom Ministerkomitee des Europarats vom 12. April 2012 ausdrücklich vollinhaltlich im Ausschreibungstext vorzugeben.

Auch sollte dafür gesorgt werden, dass im Berliner Karriereportal, in den Stellenausschreibungen und den Stellenanzeigen in den verschiedenen Medien mit einheitlichen Texten für den AVD im Berliner Justizvollzug mit vereinheitlichten Texten auf der Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften geworben wird.

Bemängelt wird, dass eine Analyse über die abgelaufene Kampagne nicht erfolgte (Werbeerfolgskontrolle) und eine Berufsgruppe des Justizvollzuges überhaupt nicht berücksichtigt worden ist.

Völlig unverständlich ist, warum der Werkdienst an Justizvollzugsanstalten nicht Bestandteil der neuen Werbekampagne sein soll, obwohl er wie die anderen Berufsgruppen bereits aktuell unter Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von Stellen zu leiden hat. Der Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für den beamteten Werkdienst in den Aus- und Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten wird sich in den nächsten zehn Jahren besonders verstärken, weil diese Laufbahnanforderungen speziell auf den Justizvollzug ausgerichtet sind. Für die Konzepte der Kampagnen zur Anwerbung von Krankenpflegepersonal an Justizvollzugsanstalten und Ärztinnen und Ärzten wird gefordert, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich für den Umgang mit inhaftierten Drogenkonsumenten zusätzlich qualifiziert haben und mit einschlägigen Substitutionsprogrammen auskennen. Beim Sozialdienst wird für die Werbekampagne eingefordert, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügen, da die Vollzugspraxis immer wieder aufzeigt, wie überfordert Berufsanfänger*innen gerade in diesem Berufszweig an den besonderen Anforderungen und der Aufgabenvielfalt im Justizvollzug scheitern.



Irrtum der Laufbahnrechtler*innen

Und wieder haben die Laufbahnrechtlicher*innen gesiegt. Oder doch nicht? Egal, ob im Innen- oder Finanzressort tätig, immer wird die gleiche Auffassung vertreten.

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik (VI)“ im Fachbereich 3 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – HWR –, erfüllt nach dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 7/2018 vom 18. Januar 2018 nicht die Bildungsvoraussetzungen, damit die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes anerkannt werden kann. Wieder hat es der Studiengang nicht in die Liste geprüfter Studiengänge nach den der Finanzverwaltung vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen nach § 15 Abs. 3 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD – geschafft. Die Finanzverwaltung hat für ihre rechtlichen

Prüfungen eine Studienordnung vom 12. Juli 2006 ausgewertet. Dabei hat die Finanzverwaltung fast sieben Jahre nach Neufassung des Laufbahngesetzes vom Juni 2011 und nahezu fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der LVO-AVD im März 2013 in sträflicher Weise übersehen, dass am 15. Februar 2017 der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin eine neue Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik erlassen hat. Die Ordnung ist seit dem 12. April 2017 in Kraft. Da zum Wintersemester 2017/2018 das Land Berlin erstmalig mit 20 Vollstipendien und mit den

Kooperationsvereinbarungen zwischen der HWR Berlin und dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin – ITDZ – sowie dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – LABO – auf verschiedenen Verwaltungs- und politischen Ebenen geworben hat, darf die Finanzverwaltung jetzt nicht einwenden, die neue Studienordnung hätte ihr zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Das wäre nicht nur sehr billig, sondern würde dem hohen Arbeitsanspruch der Finanzverwaltung auch nicht entsprechen. Die Laufbahnrechtler*innen sollten schnellstens ihr nicht haltbares Urteil über den Studiengang Verwaltungsinformatik revidieren.



Die Europäische Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Die EU-DSGVO orientiert sich in vielen Bereichen am Inhalt aber nicht an der Reihenfolge unseres alten Bundesdatenschutzgesetzes und ist in ganz Europa ab dem 25. Mai 2018 verbindlich. Die enthaltene Öffnungsklausel wurde von Deutschland zur Erstellung eines neuen Bundesdatenschutzgesetzes genutzt. Da die EU-DSGVO das deutsche Bundesdatenschutzgesetz als Grundlage hat, ändert sich für uns weniger als für alle anderen EU-Staaten.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört, dass künftig nicht mehr der Unternehmenssitz entscheidet welches Datenschutzrecht gilt, sondern im Bereich der EU gibt es nur noch diese Verordnung. Auch die Geldstrafen für Verstöße sind drastisch erhöht worden. Bis zu 20 Millionen € oder 4 % vom weltweiten Umsatz, welches bei Google zum Beispiel 3,6 Milliarden \$ wären.

Nachfolgend ein kurzer Abriss, der die Wichtigkeit für die Vereine aufzeigen soll.

Die Grundprinzipien legen die Anforderungen und Maßstäbe fest, welche nach der Datenverarbeitung erfolgen darf.

1. Speicher(zeit)begrenzung

Die Speicherung von Daten unterliegt einer zeitlichen Begrenzung und die Daten müssen gelöscht bzw. gesperrt werden.

2. Rechtmäßigkeit (Gesetz oder Einwilligung) Nutzer müssen der Datenverarbeitung explizit zustimmen.

3. Richtigkeit

Die Richtigkeit der Datenverarbeitung muss gewährleistet sein und es besteht ein Aktualisierungsanspruch bei Fehlern oder Änderung.

4. Treu und Glauben

Die betroffene Person muss umgehend über die Verarbeitung informiert werden.

5. Rechenschaftspflicht

Die betroffene Person kann sich jederzeit über Inhalt, Umfang und Reichweite sowie Sicherheit der Datenverarbeitung informieren. a. Auskunftspflichten auch gegenüber den

Aufsichtsbehörden

b. Meldung von Sicherheitsvorfällen

6. Transparenz

Der betroffenen Person muss jederzeit umfassende Information gegeben werden können, durch wen, zu welchem Zweck und welche Daten verarbeitet wurden bzw. werden.

7. Datenminimierung

Es dürfen nur notwendige Daten erhoben werden.

8. Zweckbindung

Die personenbezogenen Daten dürfen nur für vorher festgelegte eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden.

9. Integrität und Vertraulichkeit

Die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten muss durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein. Datenschutz durch Technik, datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Zertifizierungsverfahren und Datenschutz-siegel.

Neues PEBB\$Y-Konzept

Das Konzept für die Personalbedarfsberechnung im einfachen Dienst ist zum 01.01.2018 erstmals fortgeschrieben worden. Mit dem Konzept hatte Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland Erkenntnisse aus der PEBB\$Y-Fortschreibung 2014 auch für den Justizwachtmeisterdienst nutzbar gemacht, wenn und soweit dies sachlich begründbar war. Der infolge des Konzepts höhere Personalbedarf im Justizwachtmeisterdienst wird auch künftig fortbestehen. Bei der Fortschreibung wurden die angehobenen Basiszahlen im Vorführ- und Sitzungsdienst der Amts- und Landgerichte sowie der Sonderbedarf in Staatsschutzsachen bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf beibehalten. Die Arbeitsaufwände und Belastungen im einfachen Dienst können dadurch weiterhin realistisch abgebildet werden.

Erfolg. Doch Nordrhein-Westfalen konnte im Jahr 2017 noch mehr für die Beschäftigten erreichen: Im November 2017 hat die Pensenkommision auf Antrag von Nordrhein-Westfalen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der künftigen Personalbedarfsberechnung im einfachen Dienst – unter Berücksichtigung der erheblichen organisatorischen Unterschiede in den Ländern – befassen soll. Nordrhein-Westfalen wird dieser Arbeitsgruppe angehören.

Eine solche Betrachtung durch die Pensenkommision war aus nordrhein-westfälischer Sicht von Anfang an gewünscht. Das Konzept sollte insofern ausdrücklich nur eine erste Befassung mit der Thematik darstellen.



Arzt ist nicht gleich Arzt

Im Tarifrecht ist Arzt nicht gleich Arzt. Für Ärztinnen und Ärzte in Kliniken sind gegenüber Ärztinnen und Ärzten im nichtklinischen Bereich unterschiedliche Tarifverträge (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L –, Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken – TV-Ärzte –) mit verschiedenen Tarifparteien auf Arbeitnehmerseite vereinbart. Die darin enthaltenen Unterschiede tragen dem Umstand Rechnung, dass deren Aufgaben weitgehend nicht vergleichbar sind. So ist der TV-Ärzte als Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte mit der Doppelbelastung Patientenversorgung sowie Forschung und Lehre vereinbart worden. Für eine differenzierte Darstellung der Unterschiede der durchschnittlichen Tariflöhne gibt die Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr. 18/12577 vom 26. Oktober 2017 im Abgeordnetenhaus Auskunft. Die Entgeltdifferenzen zwischen TV-L und TV-Ärzte variieren stark; z. B. bei Facharzt/Fachärztin in Stufe 5 von 436,26 € bis zu 1.038,78 € bei Berufsanfängern. Bei den Ärzten/Ärztinnen erhält ein Berufsanfänger nach TV-Ärzte durchschnittlich 118,30 € mehr; ab dem 11. Berufsjahr kehrt sich das Tariflohniveau zugunsten des TV-L um, dann erhält ein Arzt/Ärztin nach TV-L 398,79 € mehr als nach TV-Ärzte.



Downloadversion

Sie können sich aus unserer Website <http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/> die Downloadversion dieses Newsletters herunterladen, da wir die Versandversion vom Volumen minimiert haben. Ab Anfang nächster Woche steht diese Version mit glasklaren Bildern zur Verfügung.

GANZ ZUM SCHLUSS

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber und möchten Ihnen unseren Flyer empfehlen.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken

auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39 • 13517 Berlin
Verantwortl. Chefredakteur: Joachim Jetschmann
Klaus Schmitt (V.i.S.d.P.)
<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de
Fotos: pixabay, privat, unsplash, wikipedia
Layout/Satz: hasenecker.de